

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister
Kämmereiamt
Ur/--

Bad Sachsa, 13.09.2016

Vorlage für den Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Betreff

IX. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Bad Sachsa

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss möge dem Rat über den Verwaltungsausschuss empfehlen, den IX. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Bad Sachsa zu beschließen.

Begründung:

In dem IX. Nachtrag zur Hundesteuersatzung werden die Steuerpflicht konkretisiert und die Hundesteuersätze geändert.

Das Konzept einer umfassenden finanziellen Sanierung der städtischen Finanzen und der städtischen Gesellschaften strebt eine Änderung des Zukunftsvertrages zur Sicherung der Existenz der städtischen Gesellschaften Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG, Bädergesellschaft Bad Sachsa mbH und Stadtwerke Bad Sachsa GmbH an.

Für eine vorsorgliche Entlastung des städtischen Haushalts müssen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen getroffen werden.

Die Hundesteuersätze werden ab dem 01.01.2017

für den ersten Hund von bisher 84,00 € auf 108,00 €

für den zweiten Hund von bisher 108,00 € auf 216,00 €

für jeden weiteren Hund von bisher 132,00 € auf 264,00 €

erhöht.

Aus der Erhöhung der Hundesteuer ergeben sich auf Basis des Haushaltsansatzes 2016 in Höhe von 60.000 €, Mehrerträge bzw. Konsolidierungseffekte in Höhe von 25.800 € jährlich ab 2017.



Dr. Axel Hartmann
Bürgermeister



V. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Bad Sachsa

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am .10.2016 folgenden V. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bad Sachsa vom 17.09.1985 beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Bad Sachsa vom 17.09.1985 wird wie folgt geändert:

§ 9 erhält folgende Fassung:

„Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|---|----------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen | 72,00 € |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 187,20 € |
| 2. Musikautomaten | 10,80 € |
| 3. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | 43,20 € |
| 4. Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird
oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum
Gegenstand haben | 600,00 € |
| 5. Für Geräte gem. Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je
Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gem. Nr. 1a) und b).“ | |

Artikel II Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bad Sachsa, den



Dr. Hartmann
Bürgermeister